

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:14/0514-1	

	07.03.2022
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	21.03.2022	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Zukunftsfähigkeit der Abfallwirtschaft**

Antwort:

1. Welche Planungsebene entscheidet über Standorte für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklassen (DK) III und IV?

Gemäß Ziel 8.3-1 LEP NRW sind in den Regionalplänen Standorte raumbedeutsamer Deponien (i.d.R. größer 10 ha) zu sichern, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind. Damit ergeht ein unmittelbarer Auftrag an die Regionalplanung, diese Standorte in den Regionalplänen festzulegen. Eine Unterscheidung nach Deponieklassen erfolgt bei den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans nicht.

Gemäß § 2 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. Anhang I sind i.d.R. die oberen Umweltschutzbehörden (die Bezirksregierungen) für die Genehmigung von Deponien der Klassen III und IV in NRW zuständig.

2. Welches Potenzial sieht die Verwaltung für DK-III und DK-IV-Standorte im Verbandsgebiet des RVR?

3. Welche Konsequenz hat die absehbare Erschöpfung der DK-III-Deponiekapazitäten im Verbandsgebiet des RVR? Wird hierdurch ein Planungserfordernis für den RVR ausgelöst? Welche Bedeutung hat dies für die AGR?

Angaben für den Umfang der für die Abfallentsorgung erforderlichen Standorte, die im RP Ruhr i.S.v. Ziel 8.3-1 LEP NRW zu sichern sind, ergeben sich aus dem abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde, dem LANUV, zum Regionalplan Ruhr. Auf der Grundlage des hierin ermittelten Mengengerüsts erfolgte die bedarfsgerechte Festlegung der Deponiestandorte im Regionalplan Ruhr.

Diese Deponiestandorte werden als ausreichend für die Entsorgung der in der Laufzeit des Regionalplans prognostizierten Abfallmengen bewertet. Der abfallwirtschaftliche

Fachbeitrag führt bezüglich eines Sicherungserfordernisses für zusätzliche Standorte der Deponieklasse III im Regionalplan Ruhr aus: *„Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind aufgrund der hohen technischen Anforderungen an die Anlagen und einer entsprechenden Spezialisierung bei vergleichsweise geringen Mengen bundesweite Lösungen sinnvoll bzw. erforderlich“* (LANUV 2017: 13). Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan Ruhr über die bestehenden Deponien hinaus keine zusätzlichen Standorte für Abfalldeponien zeichnerisch festgelegt, die der Deponieklasse III zugerechnet werden.

Diese Vorgehensweise deckt sich mit den Ergebnissen des aktuellen „Abfallwirtschaftsplans NRW – Teilplan für gefährliche Abfälle“ vom September 2021: *„Die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen erzeugten Mengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist im Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 grundsätzlich gesichert. Daher werden keine neuen Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen aus Gründen der Entsorgungssicherheit ausgewiesen“* (MULNV 2021: 13).

Sofern nach Inkrafttreten des RP Ruhr aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zusätzliche Standorte für die Abfallentsorgung erforderlich sein sollten, kann anlassbezogen, z.B. im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens, eine planerische Standortsicherung zusätzlicher Deponiekapazitäten erfolgen.

Zur Deponieklasse IV wird ebenfalls auf den o.g. Abfallwirtschaftsplan verwiesen: *„In Nordrhein-Westfalen gibt es keine Deponie der Deponieklasse IV (Untertagedeponie). Für die Entsorgung unter Tage (UTD) stehen im Wesentlichen Kapazitäten in anderen Bundesländern zur Verfügung [...]. Für bestimmte Abfallarten bzw. -gruppen ist davon auszugehen, dass von nordrhein-westfälischen Abfallerzeugern auch zukünftig spezialisierte Anlagen in anderen Bundesländern bzw. im benachbarten Ausland genutzt werden“* (MULNV 2021: 13).

Die im Regionalplan Ruhr zeichnerisch festgelegten Standorte werden dabei unternehmensunabhängig für die Abfallentsorgung des gesamten Verbandsgebietes gesichert (vgl. Ziel 5.2-1 RP Ruhr) und stehen allen Abfallwirtschaftsunternehmen, und damit auch der AGR, zur Verfügung.

Die Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr ergab zudem, dass die für die Abfallentsorgung zuständigen Fachbehörden keine Hinweise oder Anregungen zur Sicherung zusätzlicher Deponiestandorte vorgebracht haben.

4. Die Landesregierung weist auf Seite 41 der Drucksache 17/15753 darauf hin, dass DK-III-Material auch auf Deponien der Klasse DK-I und DK-II abgelagert werden darf, sofern die jeweiligen Zuordnungskriterien der Deponieverordnung eingehalten werden. Was bedeutet dies für die Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) und für die in Planung befindlichen Deponiestandorte im Verbandsgebiet des RVR?

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sichert die für die Entsorgung erforderlichen Standorte von Abfalldeponien der Deponieklasse I, II und III. Eine Unterscheidung nach Deponieklassen erfolgt bei der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan nicht. Diese wird im Rahmen der abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgenommen.

5. Auch für DK-III-Abfälle gilt das Prinzip der entstehungsstandortnahen Entsorgung. Der Anfall gefährlicher Abfälle im Verbandsgebiet des RVR ist überdurchschnittlich. Welches Handlungserfordernis ergibt sich hieraus für die Standortsuche von DK-III-Deponien?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Im Verbandsgebiet befinden sich gegenwärtig drei DK III-Deponien sowie zwei weitere Deponien mit DK III-Abschnitten in der Ablagerungsphase (MULNV 2021: 94f).

Hierzu führt die Antwort zur Großen Anfrage im Landtag bereits aus: *„Drei Deponien mit Standorten im Ruhrgebiet und im Hochsauerlandkreis verfügen neben DK I und/oder DK II-Abschnitten auch über Abschnitte der Deponieklasse III. Diese Deponien, die von kommunalen Abfallentsorgungsgesellschaften betrieben werden, ermöglichen eine entstehungsortnahe Entsorgung von Abfällen, die auf Deponien der Deponieklasse III zu entsorgen sind. Die Standorte der DK III-Deponien und der Deponien mit DK III-Abschnitten in Nordrhein-Westfalen befinden sich in Regionen, in denen von einem entsprechenden Aufkommen an Abfällen auszugehen ist“* (LT-Drucksache 17/15753: 61).

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Hebestreit, Philipp	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		